

Sozialgericht Karlsruhe

Az.: S 13 R 857/14

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

...

- Kläger -

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund
vertreten durch das Direktorium, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

- Beklagte -

Beigeladen: ...

Die 13. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2015 durch die Richterin ... als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 19. September 2013 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 6. Februar 2014 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Kläger mit Wirkung ab dem 1. März 2013 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu befreien.**
- 2. Die Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten, ob der Kläger für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt.

Der Kläger ist Architekt und seit dem 1. September 2000 im Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg Pflichtmitglied. Seit dem 1. März 2013 ist er für die Beigeladene zu Ziff. 1, die ..., als Objektleiter tätig. Aus der entsprechenden Stellenbeschreibung der Beigeladenen zu Ziff. 1 lassen sich folgende Anforderungen entnehmen: „abgeschlossene technische Ausbildung als Ingenieur oder Meister mit einschlägiger Berufserfahrung im Betrieb komplexer technischer Anlagen im Bereich Facility Management.“ Laut Arbeitsvertrag vom 6. Februar 2013 gehören zu den Aufgaben des Klägers: „

- Ganzheitliche Projektleitung des Facility Management Auftrages am Standort Stuttgart mit Verantwortung für Kundenzufriedenheit, Qualität, Kosten und fachliche Führung von Mitarbeitern des technischen Teams
- Organisation und Durchführung des Betriebes und Instandhaltung
- Selbstständige Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung bestehender Prozesse
- Planung und Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs interner Umzüge
- Verhandlungen mit externen Dienstleistern
- Primärer Ansprechpartner in allen Fragen rund um das Thema Facility Management
- Durchführung des internen Berichtswesens
- fachliche Beratung und Erfahrungsaustausch
- Planung, Beratung, Dokumentation und Betreuung von internen sowie externen Kunden, dies beinhaltet u. a. die Erstellung von Leistungsverzeichnissen oder Ausarbeitung eines Pre-Design, etc.
- Technische Unterstützung des Projektleiters innerhalb des Unternehmens“

Am 24. Mai 2013 beantragt er bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Bescheid vom 19. September 2013 lehnte die Beklagte seinen Antrag ab. Es müsse ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit, für die die Befreiung von der Rentenversicherung begehrt wird, und dem Versicherungsschutz durch die berufsständische Vereinigung bestehen. Dies setze voraus, dass zur Ausübung der Tätigkeit eine Ausbildung als Architekt zwingend erforderlich ist und dass zwischen der ausgeübten Tätigkeit und dem klassischen Berufsfeld ein enger sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Nach der Stellenausschreibung könne seine Tätigkeit auch von anderen Berufsgruppen ausgeübt werden.

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Widerspruchs trug der Kläger vor, es handle sich um eine berufsspezifische Tätigkeit. So befasse er sich mit der technischen, wirtschaftliche, funktionalen und gestalterischen Planung und Errichtung von Gebäuden und Bauwerken des Hochbaus und mit dem konzipieren, planen und gestalten von Innenräumen ganzheitlich nach dem Leistungsbild entsprechend der HOAI. Das Stellenprofil bilde nicht die tatsächlichen Aufgaben ab. Sein Arbeitgeber setze ihn als Architekt ein und werbe auch damit.

Die Beigeladene teilte der Beklagten mit Schreiben vom 29. November 2013 mit, bei der Ausschreibung der Stelle habe sie eine abgeschlossene technische Ausbildung als Ingenieur oder Meister mit einschlägiger Berufserfahrung vorausgesetzt. Der Kläger habe aufgrund seiner Berufsqualifikation die Möglichkeit über das Stellenprofil hinausgehende Funktionen zu erfüllen. Bei neuen Bauvorhaben sei er als projektleitender Architekt für die Koordination und Umsetzung der Planungen verantwortlich. Er sei deutlich über 50 Prozent seiner Arbeiten mit Tätigkeiten beschäftigt, die sich mit dem Berufsbild eines Architekten decken und erfahrungsgemäß nur von einem Architekten geleistet werden können.

Mit Widerspruchbescheid vom 6. Februar 2014 wies die Beklagte seinen Widerspruch als unbegründet zurück. Es könne sich bereits deshalb nicht um eine berufsständische Tätigkeit als Architekt handeln, da das abgeschlossene Studium der Architektur keine unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit sei.

Deswegen hat der Kläger am 10. März 2014 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. Er stützt sich auf seinen Vortrag im Widerspruchverfahren.

Der Kläger beantragt -sinngemäß-,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. September 2013 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 6. Februar 2014 zu verurteilen, ihn mit Wirkung ab 1. März 2013 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie geht weiterhin davon aus, der Kläger sei nicht berufsspezifisch als Architekt tätig und verweist im Übrigen auf ihre Ausführungen im angefochtenen Widerspruchbescheid. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 2015 mitgeteilt, sein Aufgabenbereich gehe mittlerweile deutlich über die im Arbeitsvertrag und in der Stellenbeschreibung beschriebene Tätigkeit hinaus. So betreue er viele Umbauten am Standort als Architekt. Dadurch „spare“ sich sein Arbeitgeber externe Architektenleistungen. Ein Ingenieur oder Meister könnte aus seiner Sicht diese Aufgaben nicht leisten.

Der Vorgesetzte des Klägers hat ausgesagt, die Stellenausschreibung würde heute anders lauten und er würde die Aufgaben nur noch einem Architekten übertragen. Der Vorgänger des Klägers sei Techniker gewesen und habe sich vielfach der Hilfe externer Architekten bedienen müssen. Die Stellenausschreibung habe man der Qualifikation des Vorgängers entsprechend formuliert. Bereits sehr schnell nach Einstellung des Klägers habe sich gezeigt, dass er viele Aufgaben im Architektenbereich übernommen habe, die zuvor externe Architekten erfüllt hätten. Daher sei er auch zum Abteilungsleiter ernannt worden und ein anderer Mitarbeiter habe die Teamleitung im Bereich Facility Management übernommen, für welchen er aber nach wie vor verantwortlich sei. Man habe es leider versäumt den Arbeitsvertrag anzupassen und habe dies während des laufenden Verfahrens aber auch nicht nachholen wollen, um nicht unglaubwürdig zu wirken. Der Kläger werde mittlerweile wie die übrigen Architekten im Unternehmen vergütet. Weit über die Hälfte seiner Arbeitszeit beschäftige sich der Kläger mit reinen Architektentätigkeiten.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. September 2013 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 6. Februar 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Mit Wirkung zum 1. März 2013 ist er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Gemäß § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB VI werden Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und

zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn (a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, (b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommens-bezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und (c) aufgrund der Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die von dem Kläger bei der Beigeladenen ausgeübte Tätigkeit sind erfüllt.

Der Kläger ist unstreitig seit dem 1. März 2013 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für die Beigeladene tätig. Seit dem 1. September 2000 ist er Pflichtmitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg. Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Architekten in der Architektenkammer Baden-Württemberg bestand auch schon vor dem 01.01.1995. Der Kläger ist zudem aufgrund dieser Pflichtmitgliedschaft zugleich Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind auch grundsätzlich einkommensgerechte Beiträge an das Versorgungswerk zu leisten. Aufgrund der Beitragszahlungen an das Versorgungswerk werden auch Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht.

Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gemäß § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI darüber hinaus, dass der Kläger gerade wegen seiner Tätigkeit für die Beigeladene Pflichtmitglied der Architektenkammer und des Versorgungswerkes ist. Die Befreiungsmöglichkeit ist insoweit tätigkeits- und nicht personenbezogen.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Kläger bei der Beigeladenen seit dem 1. März 2013 eine dem Berufsbild des Architekten entsprechende Tätigkeit ausübt und somit aufgrund dieser Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer Baden-Württemberg und dem zugehörigen Versorgungswerk besteht.

Eine erhebliche Indizwirkung kommt grundsätzlich der Aufnahme in die Architektenkammer und das ihr zugeordnete Versorgungswerk zu. In Anbetracht einer solchen Entscheidung durch die Architektenkammer muss und darf die Beklagte zunächst davon ausgehen, dass es sich bei der entsprechenden Person um einen Architekten handelt. Gleichwohl ist vom Gesetz gedeckt und von der Rechtsprechung anerkannt, dass durch den Rentenversicherungsträger geprüft werden muss, ob die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf genau jener Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit beruht, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht begehrt wird. Hieran bestehen seitens der Kammer jedoch keine Zweifel.

Der Kläger ist vollschichtig für die Beigeladene tätig; eine Nebentätigkeit als selbstständiger Architekt wird nicht ausgeübt. Die von der Architektenkammer Baden-Württemberg in voller Kenntnis von dem Tätigkeits- und Aufgabenfeld des Klägers bestätigte fortbestehende Pflichtmitgliedschaft kann sich daher nur aus der hauptberuflichen Tätigkeit für die Beigeladene ergeben.

Entgegen der Annahme der Beklagte ist es nicht schädlich, dass die Beigeladene in ihrer Stellenausschreibung auch Personen mit anderer Berufsqualifikation benannt hat. Hierzu hat die Beigeladene überzeugend ausgeführt, dass das klar definierte Leistungsprofil grundsätzlich von verschiedenen Berufsgruppen und nicht ausschließlich von einem Architekten erfüllt werden kann. Durch die Beigeladene wurde jedoch ausgeführt, dass durch die Einstellung des Klägers das Tätigkeitsprofil noch erweitert werden konnte und durch den Kläger Aufgaben wahrgenommen werden, die früher extern hätten vergeben werden müssen. Der Kläger übernimmt z. B. die Koordination und Umsetzung der Planung von neuen Bauvorhaben in den Phasen Grundlagenermittlung, Vorentwurf, Entwurf. Insoweit wurde durch die Beigeladene glaubhaft vorgetragen, dass diese Aufgaben nicht von den übrigen in der Stellenausschreibung angesprochenen Berufsgruppen ausgeführt werden können. Die Beigeladene hat zudem glaubhaft versichert die Stellenausschreibung aus heutiger Sicht nur an Architekten richten zu wollen, da sich gezeigt habe, dass durch die Einstellung eines Architekten Kosten für externe Dienstleistungen erheblich eingespart werden konnten. Mittlerweile wird der Kläger wie die übrigen Architekten des Unternehmens vergütet und sein Arbeitsbereich wurde entsprechend seiner Fähigkeiten umstrukturiert. Die Beigeladene hat das Team des Klägers personell verändert, um ihm den Freiraum zur Ausübung von reinen Architektentätigkeiten zu schaffen.

Dass in der Stellenausschreibung ursprünglich ein engeres Tätigkeitsprofil aufgeführt wurde, ist unschädlich. Dieses hat bei der Beurteilung der Tätigkeit lediglich eine Indizwirkung. Vielmehr kommt es auf die konkret ausgeübte Tätigkeit an. Diesbezüglich ist die Kammer davon überzeugt, dass von dem Kläger über die in der Stellenausschreibung aufgelisteten Aufgaben hinaus noch die von der Beigeladenen angegebenen weiteren Tätigkeiten.

In § 1 des Architektengesetzes heißt es, „Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.“ Nach der Honoraranordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird die Gesamtleistung in folgende Leistungsphasen gegliedert: Grundlagenermittlung, Vorplanung mit Kostenschätzung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung. Die Beigeladene hat dem Gericht mitgeteilt, dass unter anderem folgende Aufgaben vom Kläger übernommen werden: Koordination und Abstimmung der Ausführungen von der Ausschreibung über die Vergabe bis zur Bauüberwachung der baulichen und technischen Maßnahmen, Betreuung der Abnahme, Inbetriebnahme und der Bau- bzw. Objektdokumentation, Umgestaltung und Umbau von Bürobereichen, Neubau einer Produktionshalle, Komplettsanierung eines Daches, Bau einer Solaranlage etc. Diese Aufgaben entsprechen nach Überzeugung des Gerichts den in der HOAI beschriebenen Leistungsphasen und sind daher für einen Architekten berufsspezifisch.

Nicht erheblich ist für das Gericht dabei, dass der Kläger nicht nur berufsspezifische Tätigkeiten ausübt. Es genügt nach Überzeugung der Kammer, wenn mindestens die Hälfte der Arbeitszeit auf berufsspezifische Aufgaben entfällt. Dies haben sowohl der Kläger als auch sein Vorgesetzter bestätigt.

Der Kläger ist daher von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung aller notwendigen Befreiungsvoraussetzungen, § 6 Abs. 4 SGB VI. Zu diesen notwendigen Voraussetzungen gehören das betreffende Beschäftigungsverhältnis oder die selbstständige Tätigkeit mit den in § 6 Abs. 1 SGB VI genannten Merkmalen und der Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 2 SGB VI. Für den Beginn der Befreiung gilt kein Monatsprinzip, der Beginn kann an jedem beliebigen Tag liegen, an dem die Voraussetzungen

erstmalig erfüllt sind (vgl. Gürtnerin: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 6 SGB VI Rn.27). Sofern bei Stellung des Antrags bereits alle übrigen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt sind, wirkt die Befreiung vom Eingang des Antrags an. Liegen beim Eingang des Antrags die übrigen Voraussetzungen für die Befreiung noch nicht länger als drei Monate vor, wirkt der Antrag auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung aller übrigen Befreiungsvoraussetzungen zurück (vgl. Gürtner in Kasseler Kommentar a. a. O.).

Danach ist der Kläger ab dem 1. März 2013 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, da er erstmals mit Schreiben vom 24. Mai 2013 und somit innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen die Befreiung beantragt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.